

Satzung des Vereins „Lebensgeist“

Präambel

Eine Gruppe von Personen aus dem Umkreis von Aschaffenburg hat sich zusammengefunden, um den Verein „Lebensgeist“ zu gründen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensgeist“.
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - A) die nachhaltige Verbesserung der Situation von Menschen, die Erfahrung mit Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatischer Behandlung gemacht haben,
 - B) die Unterstützung der Selbsthilfearbeit für diese Menschen,
 - C) der Aufbau und
 - D) die Unterhaltung einer **Anlaufstelle** für Betroffene, deren Angehörige, sowie deren Selbsthilfegruppen.
Die Anlaufstelle ist eine Kontakt-, Beratungs- und Beschwerdestelle. Hier werden auch konkrete Hilfen organisiert und Hilfesuchende aktiv unterstützt.
 - E) Die dialogische Zusammenarbeit mit Fachkräften aus der Psychiatrie und Angehörigen von Betroffenen aus A).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod, Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss mindestens 2 Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann diesen Ausschluss durch Zweidrittelmehrheit widerrufen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - A) die Mitgliederversammlung.
 - B) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung per Email ist zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - zwei StellvertreterInnen und
 - dem/der KassensführerIn.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag
- (2) Mitglieder ohne Einkommen oder mit einem Einkommen unter 1000€ zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (3) Die Höhe des vollen und des ermäßigten Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen.
- (2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.
- (3) Der 1.Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter lädt zu der Sitzung ein.
- (4) Eine Einladung per Email ist zulässig.
- (5) Die Frist für die Einladung zur Vorstandssitzung beträgt zwei Wochen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.11.2018 beschlossen.